

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 125/2019-2024	Datum: 17.02.2020	Zeichen: JKS/IR
--	-----------------------------	---------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	02.03.2020	9	2	/	1
Ortschaftsrat Mose	03.03.2020	9	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	04.03.2020	12	4	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2020	10	6	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	11.03.2020	12	3	/	2
Finanzausschuss	12.03.2020	10	zurückgestellt		
Hauptausschuss	4.5. 16.03. 2020	19	zurückgestellt		
Stadtrat	14.5. 26.03. 2020	20	zurückgezogen		

beschlossen am: _____ <i>zurückgezogen</i> 14. MAI 2020	_____ 18.05.2020 <i>Cassuhn</i> Datum, Unterschrift, Siegel
--	---



Betreff:
 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolmirstedt (Benutzungssatzung)

Beschluss:
 Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolmirstedt (Benutzungssatzung).

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Jugend/Kultur/Sport/ Soziales	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Schule/Kindertagesstätten	
<i>Cassuhn</i> M. Cassuhn	<i>E. Tholotowsky</i> E. Tholotowsky	<i>I. Rakowski</i> I. Rakowski	

Sachdarstellung:

Für den Hort der Stadt stehen zwei Standorte :1.Standort :Grundschule „Adolph Dies-terweg“, 2. Standort: Grundschule „Johannes Gutenberg“ Folgende Regelungen wur-den in der Neufassung der Benutzungssatzung aufgenommen:

1. Gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden (§ 3 Abs. 1 Sat-zung). Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schrift-lich zu vereinbaren (§ 3 Abs. 2 Satzung).
2. Änderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 10. eines Monats für den Fol-gemonat möglich und müssen als Anträge schriftlich bei der Stadt eingereicht werden (§ 3 Abs. 2 Satzung).
3. Der Betreuungsvertrag kann durch die Stadt gekündigt werden, wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Sorgeberechtigten eines Kindes die Si-cherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder oder des pädagogi-schen Personals gefährdet ist (§ 3 Abs. 3 Satzung).
4. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz sechs Stunden Betreuungszeit / Tag in der Schulzeit. Die Betreuungszeit / Tag ist wählbar ab 2h im Stundentakt (§ 4 Abs. 2 Satzung).
5. In der Ferienzeit sind es bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder vierzig Wo-chenstunden, wobei die Betreuungszeit mit 5h beginnt und im Stundentakt ge-wählt werden kann (§ 4 Abs. 2 Satzung).
6. Ein erweiterter ganztägiger Platz von zehn Stunden Betreuungszeit / Tag oder fünfzig Wochenstunden in der Ferienzeit ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 KiFöG vorliegen. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen er-weiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern auf-grund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Bestehen im Einzel-fall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen (§ 4 Abs. 2 Satzung).
7. Der Datenschutz ist neu in der Betreuungssatzung aufgenommen. Hier wird ent-sprechend der Regelungen der EU-Datenschutzverordnung der Europäischen Union (DSGVO) gehandelt (§ 9 Satzung).

Alle Änderungen zur Benutzungssatzung vom 31.03.2016 sind im Entwurf der Neufas-sung der Benutzungssatzung (Synopse) farbig dargestellt.

Die Anhörung der Träger der Kindereinrichtungen, der Gemeindevertreter und der Ku-ratorien erfolgt am 26.02.2020.

Beim Jugendamt des Landkreises Börde wird die Benutzungssatzung vor der Be-schlussfassung des Stadtrates zur Vorprüfung eingereicht.

